Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

4) über die im Auslande:
a) durch Inländer:
α) von andern Inländern,
β) von Ausländern
b) durch Ausländer:
α) in ihrem heimiſchen Staate
β) im dritten fremden Staate wohlerworbenen Rechte, mit den wichtigſten Gründen zu ſammeln und entweder zu veröffentlichen oder mir — durch Buchhändler-Gelegenheit zur Veröffentlichung mittheilen zu wollen.

IV.

Zur Lehre von der Location der Gläubiger im Concurſe; mit Rückſicht auf einen Rechtsfall.

Von

Herrn **M. Schäffer,**
Hofgerichtsrath in Gießen.

Bei der überwiegend practiſchen Richtung dieſer Zeitſchrift werden auch Mittheilungen aus der Praxis in ihr eine Stelle finden, welche, wenn auch nicht auf Förderung der Wiſſenſchaft berechnet, doch zur richtigen Geſetzanwendung beizutragen geeignet ſind, und in dieſer Vorausſetzung möge hier ein Fall aus der Lehre von der Location der Gläubiger im Concurſe, insbeſondere von der Diſtribution der Maſſe bei Concurrenz verſchiedener Specialpfandrechte mit einem generellen Pfandrechte und gleichzeitiger Verzichtleiſtung des Generalpfandgläubigers auf das ihm zuſtehende Privileg zu Gunſten einzelner von gleichberechtigten Hypothekargläubigern hier mit einigen Worten beſprochen werden.

Die Location der Hypothekgläubiger hat keine Schwierigkeit, wenn bei Vertheilung der Maſſe einzig das Alter

der Pfandrechte den Ausschlag gibt (also eine Verpfändung derselben Objecte successiv an Mehrere stattgefunden hat), oder den einzelnen Gläubigern verschiedene Objecte verpfändet sind, so daß jeder derselben auf den Erlös aus seinem speciellen Unterpfande angewiesen werden kann. Auch waltet in dem Falle, wenn zur Befriedigung eines Gläubigers, dem das gesammte Immobiliarvermögen des Schuldners oder doch eine Anzahl von Immobilien desselben verpfändet ist, auch Vermögensgegenstände angegriffen werden müssen, auf welchen dem Objecte nach von einander verschiedene Nachhypotheken haften, über die Distribution der Masse insoferne kein Bedenken ob, als die Tilgung der Schuld jenes ersten Gläubigers nicht vorzugsweise aus dem Erlöse des einen oder anderen jener Pfandobjecte nach Belieben des Gläubigers, des Massecurators oder des die Masse distribuirenden Gerichtes zu bewirken ist, vielmehr sämmtliche Unterpfänder hierzu heranzuziehen sind; und nur darüber sind die Ansichten verschieden, nach welchem Maaßstab dieses zu geschehen hat, ob, wie die gewöhnliche Meinung,[1]) nach dem Verhältnisse der Gesammtmasse zu dem Werthe der verschiedenen Specialpfänder, oder ob diese ganz gleichmäßig, vorausgesetzt, daß eine einzelne Specialmasse soweit reicht, zur Berichtigung der Schuld bei-

1) Guyet über das Princip, nach welchem ein zur Sicherheit der nämlichen Forderung mit mehreren Specialhypotheken auf verschiedene Gegenstände versehener Gläubiger zu befriedigen ist, (im Archiv für civilist. Praxis Bd. 18 Nr. 14). v. Vangerow Leitfaden 6. Aufl. S. 1015. — Arnold pract. Erörterungen Heft 3 Nr. IX. Eine demgemäße Entscheidung des O. A.-Ger. in Dresden wird mitgetheilt in der sächs. Zeitschrift für Rechtspflege N. F. Bd. 13 2. Heft S. 163 f. (vergl. auch Bd. 2 S. 274 Nr. 48). Auch Sintenis Handbuch des gem. Pfandrechts S. 475 ff. ist der Ansicht, daß wenigstens im Concurse in einem Falle der oben erwähnten Art „die an sich rechtlich wohlbegründeten Interessen der nachfolgenden Gläubiger an jeder einzelnen Erlössumme dem Richter die Pflicht auflegen, sie zu berücksichtigen und eine Proportion zu suchen, um danach die Vertheilung anzuordnen."

zutragen haben.[2]) Etwas verwickelter kann sich aber die Sache gestalten und mehr zu Zweifeln Veranlassung geben, wenn der bevorzugte Generalpfandgläubiger einzelnen ihm nachstehenden Hypothekargläubigern unter Verzicht auf sein Vorzugsrecht sich verbürgt hat. Dieser Fall tritt namentlich bei einer von einem Ehemann unter Verbürgung seiner Frau und Entsagung derselben auf ihre weiblichen Rechtswohlthaten geschehenen Kapitalaufnahme und Pfandbestellung ein. Es kann hier möglicherweise einerlei sein, ob man die Frau mit ihrer Illatenforderung in Folge des ihr an dem Vermögen ihres Mannes zustehenden privilegirten Pfandrechts in die erste Klasse locirt, die Hypothekargläubiger ihr nachsetzt, dabei aber ausspricht, daß sie diesen Gläubigern, soweit dieselben nicht ihre volle Befriedigung aus der Masse erhalten würden, mit dem ihr aus der Masse überwiesenen Vermögen für den Ausfall haftbar sei, — oder ob man in Folge der Verzicht- und Bürgschaftleistung der Frau jenen Gläubigern die erste Stelle einräumt und die Frau ihnen nachlocirt; es kann aber auch sein, daß die beiden Locationsweisen zu wesentlich verschiedenen Resultaten führen. Ersteres ist der Fall, wenn außer den Hypothekargläubigern, welchen die Frau mithaftet, deren keine anderen vorhanden sind, oder die Masse so sehr überschuldet ist, daß sie nur zur Befriedigung jener ausreicht; Letzteres wird aber eintreten, wenn die Masse durch die Forderungen der gedachten Creditoren nicht erschöpft wird und noch andere, wohl gar ältere Hypothe-

2) De Fontenay im Archiv für civilist. Praxis Bd 87 Nr. VI. S. 163—180. — Nach der Bestimmung des großh. hessischen revidirten Entwurfes eines Gesetzes über das Pfandrecht ꝛc. vom Jahr 1854 soll im Falle der Unzulänglichkeit einer Vermögensmasse zur Befriedigung sämmtlicher Gläubiger der Verlust immer die jüngere Nachhypothek treffen, ohne Unterschied, an welchem Gegenstand eine jede bestellt worden ist (Art. 112). Hierdurch wird freilich einer andern Falls oft schwierigen und complicirten Berechnung vorgebeugt.

kargläubiger sich finden, zu deren Gunsten die Frau ihren weiblichen Rechtswohlthaten nicht entsagt hat.

Zur Erläuterung und näheren Ausführung des Gesagten möge folgender Fall aus der Praxis mitgetheilt werden, welcher von den Anwälten, wie von den Gerichten, eine verschiedene Auffassung und Beurtheilung erfuhr. Hieran soll dann die Entwicklung der richtigen Ansicht angeknüpft werden.

Gegen eine im Ganzen aus 5410 fl. bestehende Concursmasse waren folgende Forderungen liquidirt worden:

1) von der Frau des Gemeinschuldners an baar inferirtem Geld 1000 fl.
2) von A. eine durch gerichtliche Verpfändung des Hauses versicherte und durch den Erlös aus dem Unterpfand gedeckte Darlehnsforderung, einschließlich der rückständigen Zinsen im Betrag von 2300 fl.
3) von der Gemeinde B. ein Receß des Cridars als vormaligen Gemeinderechners im Betrag von 9 fl.
4) von der Sparkasse C. ein Rechnungsreceß von 1811 fl.
5) von einer andern Kasse D. ein solcher Receß von 89 fl.
6) von mehreren Kirchenfonds E. für welche der Cridar gleichfalls Rechner gewesen war, ein Receß von 1500 fl.
7) von F. eine Darlehnsforderung von etwas über 2800 fl.

Was die Forderungen von 3—6 betrifft, so hatte der Cridar bei Uebernahme der Functionen eines Rechners jeder Kasse *verschiedene* einzelne ihm gehörige Kapitalausstände, welche aber den Receß unter Nr. 4 und 6 bei weitem nicht deckten, zur Caution eingesetzt und außerdem hatte die Frau zu Gunsten des Gläubigers unter 2. so wie zur Sicherheit der Kassen 3. 4. und 5. (nicht also der Kirchenfonds unter 6.) unter Verbürgung für die Schuld bezw. für einen etwaigen Receß ihres Mannes, auf das ihr an dessen Vermögen ihrer Illatenforderung wegen zustehende privilegirte gesetzliche Pfandrecht verzichtet.

Für die jüngste Schuld unter 7 war ein generelles Pfandrecht unter Mitwirkung der Frau und gleichfallsigem Verzicht derselben auf ihre weiblichen Rechtswohlthaten constituirt worden.

Es fragt sich nun, wie die Gläubiger zu lociren und die Masse zu vertheilen sei, damit Jedem sein Recht widerfahre. Das Gericht erster Instanz sprach sich dahin aus, daß zwar der Frau an und für sich die erste Stelle gebühre, daß sie jedoch hier darum den Gläubigern 2. 3. 4. und 5. nachzusetzen und diese zunächst aus ihren speciellen Unterpfändern, soweit dieselben reichten, zu befriedigen seien, weil sie sich verpflichtet habe, zu Gunsten derselben von ihrem privilegirten Pfandrecht keinen Gebrauch zu machen, daß dasselbe auch hinsichtlich des Gläubigers F. gelte, diesem jedoch die Kirchenfonds E. wegen ihres ältern, auf zwei Ausstände im Gesammtbetrag von 600 fl. radicirten Specialpfandrechts bis zum Belaufe dieser Summe vorgingen, denselben aber wiederum die Frau vorzuziehen sei, weil sie den Kirchenfonds gegenüber keinerlei Verbindlichkeit übernommen habe, die Frau übrigens dem Gläubiger F. für den Ausfall haftbar sei. Demgemäß wurde die Distribution der Masse in der Art projectirt, daß die Kirchenfonds E. leer ausgingen.

Der Anwalt der Kirchenfonds machte gegen diese Locationsweise unter Anderem geltend, daß die Verbürgung der Frau für mehrere Schuldposten ihres Mannes, als blos das Verhältniß der betreffenden Gläubiger zu einander berührend nnd eine subsidiäre Verbindlichkeit der Frau erzeugend, bei Vertheilung der Masse nicht in Betracht kommen könne, die Verzichtleistung der Frau auf ihr privilegirtes gesetzliches Pfandrecht zu Gunsten einzelner Gläubiger dagegen allerdings die Folge haben müsse, daß diese Gläubiger an die Stelle der Frau träten, alsdann aber die so locirten Gläubiger als Cessionare der Frau zu betrachten seien und das, was

die Letztere aus der Masse zu empfangen habe, absorbirten, weshalb die Frau selbst nicht noch besonders mit ihrer Forderung zum Nachtheil anderer Gläubiger an einer anderen Stelle aufgeführt werden und das, was von dem Ihrigen zur Befriedigung der von ihr in der gedachten Weise mitversicherten Gläubiger verwendet worden sei, nicht noch einmal in Anspruch nehmen könne. — Vom Anwalt der Frau wurde darauf erwiedert: es stehe der Frau bekanntlich ein gesetzliches privilegirtes Pfandrecht am gesammten Vermögen ihres Mannes zu; habe sie nun auf dasselbe zu Gunsten einzelner Pfandgläubiger und hinsichtlich gewisser Vermögenstheile Verzicht geleistet, so könnten die anderen Gläubiger daraus keinen Vortheil ziehen; es dürfe sich vielmehr die Frau an den übrigen Vermögenstheilen beliebig erholen, wenn auch dem einen oder anderen Gläubiger ein Nachtheil daraus erwachse; am wenigsten könne aber die in Folge jenes Verzichtes der Frau stattgehabte Vorlocation der betreffenden Gläubiger als eine Ueberweisung des der Frau aus der Masse ertragenden Vermögens an diese Gläubiger — und die Befriedigung der Frau für dadurch bewirkt angesehen werden, im Gegentheil müsse die Frau unmittelbar nach den Gläubigern, denen sie einen Vorzug eingeräumt habe, mit dem vollen Betrage ihrer Forderung ihre Stelle einnehmen.

Keine dieser beiden Ansichten läßt sich billigen, also auch nicht die Distribution der Masse, wie sie vom Gericht 1. Instanz in Gemäßheit jener Ausführung des Anwaltes der Frau projectirt wurde.

Dadurch, daß die Frau erklärt hat, mit ihrem Pfandrechte gewissen andern Gläubigern nachstehen zu wollen, treten diese nicht in der Art in ihre Stelle ein, daß das, was sie in Folge davon vorzugsweise aus der Masse empfangen, als aus dem Vermögen der Frau gezahlt angesehen werden muß. Es hat vielmehr die Erklärung der Frau nur die Folge, daß sie durch Beanspruchung

vorzugsweiser Location ihrer Illatenforderung der Befriedigung solcher Gläubiger nicht mit Erfolg entgegentreten kann, daß sie es geschehen lassen muß, wenn vor ihr diese Gläubiger aus dem Erlöse ihrer speciellen Unterpfänder Zahlung erhalten, wobei freilich die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß die Gläubiger, zu deren Gunsten sie auf ihr privilegirtes gesetzliches Pfandrecht verzichtet hat, die ganze Masse erschöpfen, so daß für die Frau nichts übrig bleibt. Selbst in dem Falle treten die Gläubiger nicht in die Stelle der Frau ein, wenn sich dieselbe für Schulden ihres Mannes in rechtsverbindlicher Weise verbürgt haben würde und die Schulden nicht durch die dafür eingesetzten speciellen Unterpfänder sollten vollständig gedeckt werden können. Die Frau muß alsdann zwar den betreffenden Gläubigern für den Ausfall haften, subsidiär ihnen Deckung gewähren; allein dieser Umstand würde eben so wenig wie die Verzichtleistung auf ihr privilegirtes Pfandrecht es rechtfertigen, wenn man sie als durch die von ihr in der angegebenen Weise mitversicherten Gläubiger, falls deren Forderungen die Größe des gegen die Masse liquid gestellten inferirten Vermögens der Frau erreichen sollten, als von der Masse ausgeschlossen behandeln, d. h. die Gläubiger ihr unbedingt substituiren wollte. Das Verhältniß der Frau als Gläubigerin der Masse zu den Mitgläubigern derselben, oder vielmehr die Grundsätze, nach welchen, der Beschaffenheit und Versicherung der Ansprüche gemäß, eine überschuldete Masse unter die einzelnen Forderungsberechtigten, lediglich deren Beziehung zu dem gemeinsamen Schuldner in's Auge gefaßt, zu vertheilen ist, erleiden dadurch keine Veränderung, daß einzelne dieser Gläubiger unter sich in besonderen Vertragsverhältnissen stehen, in Folge deren der eine dem anderen ganz oder theilweise, bedingt oder unbedingt einen etwaigen Verlust zu ersetzen hat. Und wenn man auch solche besonderen Verhältnisse berücksichtigen will,

so darf doch den dabei nicht betheiligten Gläubigern dadurch weder ein ihnen sonst nicht gebührender Vortheil zugewendet, noch ein Schaden zugefügt werden. Das Eine oder das Andere würde aber eintreten, wenn den Ansichten des Einen oder Andern der Vertreter der Partheien gemäß die Location der Gläubiger bezw. die Distribution der Masse erfolgte.

Eine Benachtheiligung der Frau würde nach dem Bisherigen jedenfals stattfinden, wenn man die Gläubiger, deren Forderungen sie, in Verbindung mit Bürgschaftsleistung, einen Vorzug vor der ihrigen zugestanden hat, lediglich in Folge davon in das ihr aus der Masse ertragende Vermögen einweisen wollte. Ebenso würde es aber eine Benachtheiligung der übrigen Gläubiger enthalten, wenn die Vertheilung der Masse so, wie vom Untergericht beabsichtigt wird, im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit den vom Anwalt der Frau entwickelten Grundsätzen, stattfände. Denn läßt sich auch im Allgemeinen nicht bestreiten, daß die Frau denjenigen Gläubigern gegenüber, zu deren Gunsten sie auf ihre weiblichen Rechtswohlthaten nicht verzichtet und denen sie keine Bürgschaft geleistet hat, ihr Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus der Masse ungehindert geltend machen kann, so darf sie doch diese Gläubiger nicht um das verkürzen, was sie für andere Gläubiger in Folge der denselben eingeräumten Befugniß, vor ihr aus der Masse Zahlung zu erlangen, von ihrem Vermögen hat aufopfern müssen. Die Verbindlichkeit, welche die Frau gegen einzelne Creditoren übernommen hat, kann die Lage der anderen Gläubiger, bei denen dieß nicht geschehen ist, nicht verschlimmern, sondern nur innerhalb des bestimmten Kreises, den sie umfaßt, Wirksamkeit äußern.

Die Entscheidung des Gerichts erster Instanz in dem hier mitgetheilten Rechtsfalle stützt sich zwar ebenso, wie die Ansicht der Anwälte, auf die an sich wahren Sätze, einerseits, daß die Frau vermöge ihres generellen gesetz-

lichen Pfandrechts vor allen anderen nicht privilegirten Gläubigern, welchen sie nicht freiwillig nachstehen zu wollen erklärt hat, den Vorrang einnehme, andererseits, daß dieses Vorzugsrecht nur insoweit geltend gemacht werden könne, als es nicht bereits durch Gläubiger, zu deren Gunsten ein Verzicht darauf stattgefunden hat, erschöpft worden. Allein man vermißt die richtige Anwendung dieser Sätze. Wenn insbesondere das Gericht erster Instanz annahm, daß die Frau den Kirchenfonds E. das denselben aus dem Specialpfand Zukommende wieder wegnehmen könne, weil sie diesen gegenüber als bevorzugte Gläubigerin erscheine, so hat es übersehen, daß die Frau in Folge des Verzichts auf ihre weiblichen Rechtswohlthaten zu Gunsten anderer Gläubiger und der dadurch veranlaßten Vorlocation derselben nicht mehr in der Lage war, ihre ganze Forderung gegen die Verwendung des betreffenden Specialpfandes zur Befriedigung der Kirchenfonds in die Waagschale zu legen. Es können allerdings die Verhältnisse bisweilen von der Art sein, daß die Locations- und Distributionsweise des Untergerichts keine Benachtheiligung für die der Frau nachstehenden Gläubiger enthält, dann nämlich, wenn den verschiedenen Gläubigern entweder ein Generalpfandrecht bestellt, oder dieselben speciellen Unterpfänder zur Sicherheit eingesetzt worden sind. Man nehme z. B. den Fall: 1) das Vermögen der Frau besteht aus 2000 fl., 2) die Forderung des A. aus 1500 fl., die des B. aus 1000 fl., die des C. aus 500 fl.; 3) die ganze Masse beläuft sich auf 3000 fl.; 4) dem Gläubiger A. ist ein Generalpfandrecht und den Gläubigern B. und C. sind Nachhypotheken auf das ganze Vermögen des Schuldners constituirt worden; 5) die Frau hat blos zu Gunsten der Gläubiger A. und B. auf ihr privilegirtes Pfandrecht verzichtet. In diesem Fall erhält der Gläubiger C. nichts aus der Masse, mag man die Frau vorlociren, dabei aber aussprechen, daß sie den Gläubigern A. und B. das, was sie denselben entziehe,

vermöge jener Verzichtleistung erstatten müsse, oder mag man die Gläubiger A. und B. voranstellen und ihnen dann vor C. die Frau folgen lassen. Anders aber verhält es sich, wenn verschiedene gleichberechtigte Gläubiger Ansprüche an die Masse zu bilden haben und die Frau ihres Vorzugsrechts nur zu Gunsten Einzelner derselben sich begeben hat. Angenommen, es sei in dem oben erwähnten Fall 1) die Forderung des A. im Betrage von 1500 fl. durch ein Haus in gleichem Werthe, 2) die Forderung des B. à 1000 fl. durch Gärten im Werthe von 1200 fl., 3) diejenige des C. à 500 fl. durch Acker- und Wiesen-Land im Werthe von 300 fl. versichert worden, so stehen sich die Gläubiger A. B. und C. insoferne einander gleich, als Jeder von ihnen auf den Erlös aus seinem speciellen Unterpfand angewiesen ist. Wollte man nun dieselben so lociren: A. und B. erhalten im Voraus ihre Befriedigung aus der Masse, weil die Frau ihrem privilegirten Pfandrecht zum Vortheil derselben entsagt hat, nach diesen tritt aber die Frau vor C. ein, weil ihr gesetzliches Pfandrecht ein vorzüglicheres ist, so würde C. aus der Masse nichts erhalten, obwohl er doch ebenso berechtigt ist, wie A. und B. aus seinem speciellen Unterpfand befriedigt zu werden. Eine solche Locationsweise würde, gleich wie eine widerrechtliche Begünstigung der Frau auf Kosten des Gläubigers C., so auch eine verwerfliche, in der Verzicht- resp. Bürgschaftsleistung der Frau keine Stütze findende Bevorzugung der Gläubiger A. und B. enthalten. Der Frau gebührt an und für sich die erste Stelle und wiese man ihr dieselbe an, so würde die Gläubiger A. B. und C., da sie in gleicher Weise auf den Erlös aus ihren Unterpfändern angewiesen sind, der wegen Unzulänglichkeit des Massereste sich ergebende Verlust nach Verhältniß gleichmäßig treffen. Die Gläubiger A. und B. sind indessen durch die zu ihrem Vortheil erfolgte Entsagung der Frau auf ihre weiblichen Rechtswohlthaten vor einem solchen Verluste bewahrt,

da dieſen inſoweit, als er ſie getroffen haben würde, die Frau tragen muß. Die Letztere kann daher nicht mit ihrer geſammten Illatenforderung dem C. vorlocirt werden, ſondern nur noch mit demjenigen Theile derſelben, der ihr nach Deckung des durch ihre Vorlocation den Gläubigern A. und B. entzogenen Betrags von ihrem Vermögen übrig geblieben iſt. Man kann nicht ſagen, durch die Verzicht- bezw. Bürgſchaftsleiſtung der Frau zu Gunſten einzelner Gläubiger verliere ſie anderen Gläubigern gegenüber nichts an ihrem Rechte, man muß vielmehr behaupten, daß, wie ſchon oben angedeutet wurde, jenes beſondere zwiſchen der Frau und einzelnen Gläubigern beſtehende Verhältniß bei der Diſtribution der Maſſe nach der Qualität der den verſchiedenen Gläubigern an dieſelbe zuſtehenden Anſprüche — entweder gar nicht in Betracht kommen, oder doch nur eine auf die genannten Intereſſenten beſchränkte Wirkſamkeit äußern kann, die übrigen Maſſegläubiger aber unberührt läßt. Ebenſowenig kann für die unterrichterliche Diſtribution der Maſſe angeführt werden, daß die Frau, da ihr wegen ihres generellen Pfandrechts jedes einzelne darunter begriffene Vermögensobject für ihre Forderung ganz verhaftet ſei, beliebig an beſtimmte Vermögenstheile ihrer Befriedigung wegen ſich halten könne. Denn wenn es auch ihr Intereſſe erheiſchen mag, zunächſt aus dem Erlöſe ſolcher Pfandſtücke befriedigt zu werden, welche Gläubigern zur Sicherheit eingeſetzt worden ſind, denen ſie ſich nicht haftbar gemacht hat, ſo collidirt doch dieſes Intereſſe mit demjenigen der gedachten Gläubiger und muß dem letzteren bei dieſer Colliſion darum weichen, weil ſie ſelbſt ſich durch die gegen einzelne Gläubiger übernommene beſondere Verbindlichkeit in die Gefahr eines Verluſtes gebracht hat, derſelbe daher auch, nach dem bisher Entwickelten, von ihr getragen werden muß und nicht durch rückſichtsloſe Geltendmachung bezw. Anerkennung ihres inſoweit beſchränkten generellen Pfandrechts auf andere Gläubiger gewälzt

werden darf. Es muß vielmehr die Frau sich „jene Art der Behandlung und Vertheilung der Masse gefallen lassen, welche, ohne ihre Rechte zu verletzen, dem Zwecke der möglichsten Befriedigung der übrigen Gläubiger dienlich ist.“ [3])

In dem vorliegenden Falle hätte daher die Location der Gläubiger bezw. die Vertheilung der Masse der Art erfolgen müssen, daß die Frau die erste Stelle einnähme, daß hierauf die Gläubiger unter 2—6. als gleichberechtigt, aus ihren speciellen Unterpfändern, soweit dieselben reichen, befriedigt zu werden, ihr folgten, und dem Gläubiger unter 7 der letzte Platz zufiele. Dabei hätte aber ausgesprochen werden müsse, daß die Frau denjenigen Gläubigern, zu deren Gunsten sie, unter Verzichtleistung auf ihr Vorzugsrecht, sich verbürgt habe, für einen etwaigen Verlust mit dem ihr angewiesenen Vermögen Ersatz zu leisten habe.

Diese Locationsweise wurde in 2. und 3. Instanz als die richtige anerkannt und, soweit es die aufgestellte Beschwerde zuließ, zur Geltung gebracht. Wird dem entsprechend die Masse vertheilt, so stellt sich das Ergebniß heraus, daß die Frau von dem ihr zugewiesenen Vermögen nichts behalten wird, dagegen die Kirchenfonds E. (unter 6.) aus ihrem, zur Deckung der Illatenforderung der Frau verhältnißmäßig contribuirenden Specialpfand wenigstens theilweise werden befriedigt werden.

3) Arnold prakt. Erörterungen S. 182. (Note 32).